

[illegible]

Im Berichtszeitraum 01.02.- 21.02.2017 gingen bei der RTV folgende Beschwerden zu Busausfällen oder Verspätungen ein:

Linie 181 = 4 Beschwerden
Linie 183 = 7 Beschwerden
Linie 187 = 3 Beschwerden

2. *Welche finanziellen Forderungen können einschließlich Regress gem. Verkehrsvertrag geltend gemacht werden?*

Hierzu wird deutlich gemacht, dass alle seit der ersten europaweiten Ausschreibung im Jahr 2007 geschlossenen Vertragsverträge einen Maßnahmenkatalog enthielten, der bei Busausfall oder anderen klar definierten Minderleistungen Vertragsstrafen (Maluszahlungen) vorsah. Ansprüche des Auftraggebers RTV auf Schadenersatz werden gegenüber dem Verkehrsunternehmen seit dem Fahrplanwechsel im Jahr 2007 in vollem Umfang geltend gemacht.

Allein für den Zeitraum vom 9. bis 31. Januar 2017 sind dies bezogen auf die Linien 181, 183 und 187 € 24.900,00.

In den neu zu schließenden Verkehrsverträgen werden neben den bisher definierten Vertragsstrafen für Busausfälle oder sonstigen Minderleistungen zuzügliche Leistungsstörungen sanktioniert.

So wird aufgenommen, dass wenn das beauftragte Unternehmen binnen 30 Minuten keine Ersatzbeförderung sicher stellt weitere 300,00 € fällig werden. Darüber hinaus kann die RTV als Auftraggeber Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten. Wiederholt sich ein (Teil-) Ausfall aufgrund eines vom Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verhaltens bzw. Unterlassens, kann dies zu einer Abmahnung und im Wiederholungsfall zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.

Außerdem wurde aufgenommen, dass Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz von den v. g. Vertragsstrafenregelungen unberührt bleiben und im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen der Auftraggeber sich vorbehält weitergehende Schadensersatzansprüche zu stellen.

Gez. Buitkamp